

1. Klausur im Zivilrecht, 15.04.2000

E war Eigentümer eines Grundstücks. Als er starb, nahm sein Sohn S - sein einziger Angehöriger - den gesamten Nachlaß in Besitz und ließ sich einen Erbschein über sein alleiniges Erbrecht ausstellen. S bot das Grundstück in notarieller Urkunde dem Eigentümer des Nachbargrundstückes, N, zum Kauf binnen 3 Jahren für 600.000,- DM an und bewilligte die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des N. N und S waren sich einig, dass N das Angebot auch einem eventuellen Erwerber seines Grundstücks "weiterreichen" könne. Die Vormerkung wurde im Grundbuch eingetragen. Kurz darauf fand sich ein wirksames Testament, in dem E seinen Sohn enterbt und sein gesamtes Vermögen seinem Freund F zukommen läßt.

Obwohl N möglicherweise hiervon erfahren hat, veräußerte er in notarieller Urkunde sein Grundstück einschließlich der Rechte aus dem Angebot des S an den nichtsahnenden D, der alsbald als neuer Eigentümer des Grundstücks des N im Grundbuch eingetragen wurde. D erklärt nunmehr formgerecht gegenüber S, dass er das Angebot annehme. F ist hiermit jedoch, wie er auch den D wissen läßt, nicht einverstanden und fragt nach der Rechtslage.

Aufgabe 1

Die Rechtslage ist in einem Gutachten zu würdigen. Hierbei ist davon auszugehen, dass N bei der Veräußerung seines Grundstücks und der weiteren Rechte an D die wahre erbrechtliche Lage kannte.

Aufgabe 2

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn N weder wußte noch hätte wissen können, dass F der wahre Erbe ist?